

Satzung des Verbandes

Traditional Archers International

mit Sitz in Fußgönheim
in der Fassung vom 15.02.2025

§ 1 Name und Sitz des Verbands, Geschäftsjahr

- 1) Der Verband führt den Namen «Traditional Archers International», abgekürzt durch "T.A.I." und hat seinen Sitz in Fußgönheim.
- 2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verband den Zusatz e.V.
- 5) Sobald die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, soll der Verband als Europäischer grenzübergreifender Verein (ECBA) eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verband den Zusatz EA.

§ 2 Zweck des Verbands

- 1) Der Zweck des Verbandes ist die Ausübung und Förderung des traditionellen Bogensports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung, Anleitung und Verbreitung der traditionellen Stilarten des Bogensports. Die genaue Definition wird in der jeweils gültigen Sportordnung geregelt.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Etablierung eines gemeinsamen Regelverständnisses/ Regelwerkes.
 - b) Initiierung von internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§2) des Verbands verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Verbandssprache

- 1) Die Verbandssprache ist Deutsch und Englisch. Bei Antrag eines Teilnehmers wird in der jeweiligen Sitzung zu Englisch gewechselt. Das Protokoll ist dann ebenfalls in Englisch zu verfassen. Regelwerke sind immer in Deutsch zu

verfassen, Übersetzungen sind zugelassen. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten ist jedoch immer das deutsche Original maßgebend.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jeder nationale Verband werden. Im Falle der Nichtexistenz eines nationalen Verbandes kann auch ein Verein oder eine Person Sondermitglied werden. Sobald ein nationaler Verband aufgenommen ist, werden die Sondermitglieder dieser Nation aufgefordert, in diesen Verband überzutreten. Den Sondermitgliedern wird hierfür eine Übergangsfrist von einem (1) Jahr gewährt.
Die Mitgliedsverbände melden jährlich bis Ende Januar die Namen der Mitglieder. Darüber hinaus ergeht eine zusätzliche Anfrage vor einer Meisterschaft.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind Verbände. In begründeten Ausnahmefällen können mehrere Verbände einer Nation ordentliches Mitglied sein. Zum Aufnahmeantrag des zuletzt hinzukommenden Verbandes muss dazu eine deutliche Begründung mit eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der anderen Verbände dieser Nation.
- 3) Sondermitglieder sind Vereine oder Personen, aus deren Nation (Staatsangehörigkeit) kein Verband als ordentliches Mitglied angemeldet ist.

§ 6 Recht und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder und deren rechtzeitig gemeldete Mitglieder, als auch Sondermitglieder können sich zu Meisterschaften, die unter Lizenz des T.A.I. durchgeführt werden, anmelden. Weitere Vorgaben, wie Wohnsitz bei Ländervergleichs-Wettkämpfen können jedoch in der Ausschreibung festgelegt werden.
- 2) Ordentliche Mitglieder können unmittelbar nach Aufnahme im T.A.I. Vertreter zur Delegiertenversammlung entsenden und haben das Recht an diesen teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung wird allen Delegierten eines (1) vollen Kalenderjahres nach Aufnahme ihres Verbandes im T.A.I. zuerkannt. Das passive Wahlrecht besteht vom Tage des Eintritts.
- 3) Alle Delegierten haben das Recht, der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen
- 4) Ehrenmitglieder dürfen der Delegiertenversammlung beratend, ohne Stimmrecht beiwohnen, auch wenn Sie kein Ehrenamt bekleiden. Im Falle eines zusätzlichen Ehrenamtes wird das Stimmrecht ausgeübt. Sie dürfen für alle Ämter gewählt werden.
- 5) Sondermitglieder können an der Delegiertenversammlung nicht teilnehmen. Sie können jedoch einen eigenen Verband gründen, der ordentliches Mitglied werden kann. Dieser muss aber offen für alle Sondermitglieder sein und kann höchstens einen Delegierten entsenden.

- 6) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für belegte Auslagen.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Zweck des Verbands nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Verbandseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Verbandsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Verbandsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Delegiertenversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Über den Aufnahmeantrag eines Sondermitglieds entscheidet der Vorstand im vereinfachten Verfahren.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- 3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- 4) Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Verbandsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung eines Beitrages 3 Monate im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Verbands,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Verbandslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Verbandsdisziplin berührenden Gründen.
- 5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Verbandsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Verbandsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- 6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Delegiertenversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Delegiertenversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

- 7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Verbands auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen

§ 8 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- 1) Der Verband erhebt eine Aufnahmegebühr, einen Jahresbeitrag und sonstige Gebühren, deren Höhen vom Verbandsausschuss festgesetzt und in der Geschäftsordnung dokumentiert werden.
- 2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 3) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann aktiv sportberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- 4) Der Verbandsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Verbandsausschuss unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu. Die Bedürftigkeit muss nachgewiesen werden.
- 5) Bis zum 31.1. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den gesamten Jahresbeitrag des laufenden Jahres zu entrichten.
- 6) Vor Bezahlung des jeweiligen Jahresbeitrags kann die Beteiligung an einer Veranstaltung durch ein Mitglied des Verbandsausschusses untersagt werden. Bei Verbänden gilt entsprechendes auch für die Mitglieder des Verbandes

§ 9 Organe des Verbands

- 1) Die Organe des Verbands sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) das World Council
 - d) die Delegiertenversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassenleiter.

- 2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden allein, oder je 2 weiteren Vorstandsmitgliedern nach schriftlicher Handlungsvorgabe durch den 1. Vorsitzenden, gemeinsam vertreten. Bei krankheitsbedingtem Ausfall des 1. Vorsitzenden entscheidet der Verbandsausschuss über die Nachfolge des Stellvertreters.
- 3) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Ihm obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Ausführung der Verbandsbeschlüsse.
- 4) Der Kassenleiter verwaltet die Verbandskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenleiters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 5) Der aktive Sportbetrieb kann (auch teilweise) extern vergeben werden und kann einem Sportleiter unterstellt werden. Der Sportbetrieb wird in der Sportordnung geregelt. Die externe Vergabe muss in ausführlichen Verträgen festgelegt werden. Eine Haftung ist dabei so weit als möglich auszuschließen.
- 6) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 7 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 8) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9) Bei Beschlüssen, die ein Rechtsgeschäft mit unübersehbaren oder höheren Verbindlichkeiten (incl. Haftung) erfordern, und die flüssigen finanziellen Mittel des Verbandes überfordern, hat der Vorsitzende Veto-Recht.
- 10) Vorstandssitzungen können auch über Telekommunikationslösungen fernmündlich erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass jeder Teilnehmer über eine ausreichende Qualität der Hard- und Software verfügt. Jedes Mitglied ist für seine Verbindungsfähigkeit (Provider) selbst verantwortlich.
- 11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu bestellen.

§ 11 Der Verbandsausschuss

- 1) Dem Verbandsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und mindestens zwei weitere, von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Verbandsmitglieder an. Diese sind:
 - a) der Kassenprüfer
 - b) aus der Sportordnung ersichtliche, weitere Träger von Ehrenämtern
- 2) § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.
- 3) Der Kassenprüfer hat das Recht, die Verbandskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen, und die Pflicht dies am Ende des Geschäftsjahres zu tun. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.
- 4) Der Verbandsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§7 Absatz 5 und §8 Absatz 4 der Satzung) und für die ihm von der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- 5) Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 10 Absatz 7 entsprechend. Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt.
- 6) §10 Absatz 8 gilt entsprechend.
- 7) §10 Absatz 9 gilt entsprechend.
- 8) Bei Ausscheiden eines der beiden von der Delegiertenversammlung gewählten Ausschussmitglieder ernennt der Verbandsausschuss von sich aus einem Ersatzmann bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

§ 12 Das World Council

- 1) Das World Council berät und beschließt über die in der Sportordnung aufgeführten Dokumente.
- 2) Dem World Council gehören der Ausschuss und einer der benannten Delegierten der Mitglieder eines jeden Verbandes an.
- 3) Der Vorstand veranlasst die Veröffentlichung ggf. auf der Homepage des T.A.I.

§ 13 Die Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist mindestens jedes zweite Jahr einzuberufen, kann jedoch auch öfter erfolgen. Sie ist möglichst im letzten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitgliedsverbände haben selbständig bis 31.01. eines jeden Kalenderjahres zwei (2) Delegierte namentlich und mit vollständiger Anschrift inklusive Telefonnummer und E-mailadresse zu benennen.
 - 2.1) Benannte Delegierte verbleiben bis zur Neubenennung durch ihre Verbände ein (1) Jahr im Amt. Ein Wechsel von Delegierten ist unterjährig nur aus triftigem Grund möglich, wie z.B. Krankheit, Rücktritt, Todesfall oder Ähnliches. Dieser Wechsel ist dem Vorstand des T.A.I. in schriftlicher Form mitzuteilen.
- 3) Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses sind bis zu Ihrer Abwahl ständige Mitglieder der Delegiertenversammlung.

- 4) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen per Veröffentlichung auf der Homepage www.tradtional-archers-international.org einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung auf der Homepage veröffentlicht ist.
- 5) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- 6) Die Delegiertenversammlungen sind beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer.
- 7) Das Entschädigen für Aufwände (z. B. Reisekosten) obliegt dem entsendenden Verband.
- 8) Die Delegiertenversammlungen können auch über geeignete, den aktuellen technischen Möglichkeiten entsprechenden Kommunikationsmitteln mit Video- und Sprachübertragung erfolgen. Eine Einweisung in die technischen Möglichkeiten muss dann spätestens eine Woche vor der Versammlung erfolgen. Sollte das System nicht funktionieren, ist Abhilfe zu schaffen. Für die technische Qualität der Verbindungen auf Teilnehmerseite ist der Teilnehmer verantwortlich. Wer an der Einweisung nicht teilnimmt und daher die Versammlung versäumt, kann keine technischen Ursachen vorgeben.

§ 14 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - b) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.

§ 15 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 2) Die Delegiertenversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, deutsches Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegen stehen. Beim Einsatz elektronischer Abstimmungstools kann dies auch geheim erfolgen.
- 4) Die Wahl der Vorstands- und Verbandsausschussmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung. B
- 5) Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht keine die einfache Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Verbandsausschusses und der Delegiertenversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Delegiertenversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Vermögen

- 1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Verbands werden ausschließlich zur Erreichung des Verbandszweckes verwendet.
- 2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19 Haftung

- 1) Der Verband übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die sich seine Mitglieder in Ausübung des Sports und/oder beim Besuch sportlicher Veranstaltungen zuziehen.
- 2) Der Verband übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch seine Mitglieder Dritten gegenüber entstehen.
- 3) Die persönliche Haftung des einzelnen Verbandsmitglieds gegenüber Gläubigern des Verbands ist ausgeschlossen.
- 4) Die Haftung für rechtsgeschäftlich begründete finanzielle Verbindlichkeiten ist auf das Verbandsvermögen beschränkt.

§ 20 Sprache

Die Sprache der Regeln ist deutsch. Jede Regel wird in das Englische übersetzt und beide Versionen zur Verfügung gestellt. Im Falle eines Streites ist die deutsche Fassung Maßgebend.

§ 21 Gerichtsstand

- 1) Gerichtsstand ist Deutschland, Ludwigshafen
- 2) Gerichtssprache ist Deutsch

§ 22 Verbandsauflösung

- 1) Die Auflösung des Verbands erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Delegiertenversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz.